

Aktenzeichen:
4 U 63/23
4 O 18/22 LG Ulm



Oberlandesgericht Stuttgart
4. ZIVILSENAT

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- 1) Christine **Werner**, Konrad-Adenauer-Straße 3, 70173 Stuttgart
- Klägerin und Berufungsbeklagte -
- 2) **Landtag von Baden-Württemberg**, vertreten durch d. Landtagspräsidentin Muhterem Aras, Konrad-Adenauer-Straße 3, 70173 Stuttgart
- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:



gegen

- 1) Sandro **Groganz**, 
- Beklagter und Berufungskläger -
- 2) 
- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Steinhöfel**, ABC-Straße 38, 20354 Hamburg, Gz.: 18228

wegen Unterlassung ehrverletzender Äußerungen

hat das Oberlandesgericht Stuttgart - 4. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Geßler, den Richter am Oberlandesgericht Schüler und den Richter am Landgericht

Benner am 25.10.2023 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 04.10.2023 für Recht erkannt:

- I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Landgerichtes Ulm vom 30.03.2023, Az. 4 O 18/22, abgeändert und wie folgt neu gefasst:
 1. Die Beklagten werden gegenüber der Klägerin zu 1 verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,- €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, wobei die Ordnungshaft gegen die Beklagte zu 2 an deren Geschäftsführer zu vollziehen ist, zu unterlassen, in Bezug auf die Klägerin zu 1 wörtlich oder sinngemäß wie folgt zu äußern und/oder äußern zu lassen und/oder solche Äußerungen zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen:
 - a) „pervers gegen Kinder“, und/oder
 - b) „Missbrauch von Kindern zur politischen Unterdrückung durch neue Direktorin des Landtags von Baden-Württemberg“, und/oder
 - c) „eine gegen Kinder perverse RichterIn“, und/oder
 - d) “Pervers gegen Kinder: Direktorin in spe des Landtag Baden-Württemberg“, und/oder
 - e) sie habe geholfen, den Beklagten zu 1) mit seinen „Kindern zu erpressen“, wenn dies geschieht wie in dem Artikel vom 16.08.2021 auf freifam.de unter der Überschrift „Pervers gegen Kinder: Direktorin in spe des Landtag Baden-Württemberg“ und/oder in dem Artikel auf freifam.de, vom 14.09.2021 unter der Überschrift „SPD-Fraktion wird für Kinderrechteschänderin als Direktorin des Landtag Baden-Württemberg stimmen“ und/oder dem Artikel vom 07.11.2021 auf freifam.de unter der Überschrift „Missbrauch von Kindern für politische Unterdrückung durch neue Direktorin des Landtags Baden-Württemberg“.
 2. Die Beklagten werden gegenüber der Klägerin zu 1 verurteilt, als Gesamtschuldner an diese 647,72 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 26.01.2022 zu zahlen.
 3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

- II. Die weitergehende Berufung der Beklagten wird zurückgewiesen.
- III. Von den Gerichtskosten in erster und zweiter Instanz haben die Beklagten als Gesamtschuldner 50 % und die Landtagspräsidentin Muhterem Aras, zu laden über den Kläger zu 2, weitere 50 % zu tragen. Die Beklagten haben als Gesamtschuldner die außergerichtlichen Kosten der Klägerin zu 1 zu tragen. Von den außergerichtlichen Kosten der Beklagten hat die Landtagspräsidentin Muhterem Aras 50 % zu tragen. Im Übrigen findet keine Kostenerstattung statt.
- IV. Das Urteil ist hinsichtlich der Hauptsache gegen Sicherheitsleistung von 11.000,- € und hinsichtlich der Kosten gegen Sicherheitsleistung von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.
- V. Die Revision wird nicht zugelassen.

Beschluss:

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 20.000,- € festgesetzt.

Gründe:

I.

1.

Die Klägerin zu 1 ist seit 22.09.2021 Direktorin des Landtags von Baden-Württemberg, des Klägers zu 2. Zuvor war die Klägerin zu 1 Direktorin des Amtsgerichts Ulm.

Der Beklagte zu 1 ist Geschäftsführer der Beklagten zu 2. Die Beklagte zu 2 betreibt unter „www.freifam.de“ eine Internetseite, auf der familienrechtliche Artikel erscheinen. Sie enthält Artikel des Beklagten zu 1 über dessen Erfahrungen in eigener Sache mit Jugendämtern, Gerichten, insbesondere Familiengerichten, und anderen staatlichen Institutionen.

Der Beklagte zu 1 war an einer Vielzahl familienrechtlicher Verfahren vor dem Amtsgericht Ulm beteiligt. In einem Verfahren wegen Umgangs des Beklagten zu 1 mit seinen Kindern wies die Klägerin zu 1 in ihrer damaligen Funktion als Direktorin des Amtsgerichts Ulm ein Ablehnungsgesuch des Beklagten zu 1 gegen den Richter am Amtsgericht Dr. Bühler mit Beschluss vom

21.01.2021 zurück.

Am 16.08.2021 veröffentlichte der Beklagte zu 1 einen Artikel auf der Seite www.freifam.de (Anlage K2, Anlagenheft Kläger, Bl. 14 ff. d. eA.), der auszugsweise wie folgt lautet:

„PERVERS GEGEN KINDER: DIREKTORIN IN SPE DES LANDTAG BADEN-WÜRTTEMBERG

Die als neue Direktorin des Landtag Baden-Württemberg vorgesehene Richterin Christine Werner hat eine juristisch und psychisch perverse Rechtsauffassung gegen Kinder.

Ein Kommentar unseres Chefredakteurs Sandro Groganz

Soll eine Richterin zukünftig die Verwaltung des Landtag Baden-Württemberg anführen, die Kinderrechte schändet? Diese Frage muss sich nun jedes Mitglied des Landtag-Präsidiums fragen, denn sie haben es in der Hand in einer Abstimmung Mitte September.

Es geht um Christine Werner, die derzeitige Amtsgerichtsdirektorin in Ulm. In dieser Funktion hat sie Beschlüsse gefasst, die ihre gegen Kinder perverse Rechtsauffassung offenbaren. In diesen Beschlüssen hat die designierte Direktorin des Landtags die Befangenheit ihres Kollegen Dr. Markus Bühler (<https://freifam.de/glossar/dr-markus-buehler/>) verneint.

Damit hat Frau Werner gleichzeitig bejaht, dass es eine Kindeswohlgefährdung (<https://freifam.de/glossar/kindeswohl/>) sei, wenn Eltern ihre Kinder darüber aufklären, dass diese nach der Trennung der Eltern das Recht haben, von beiden Eltern in Gleichberechtigung erzogen zu werden. Dies ist juristisch pervers, denn mit dieser Auffassung betrachtet die Richterin Werner eine verfassungskonforme Erziehung als Gefährdung. Die Folge in Ulm ist, dass seit Jahren drei Kinder ihren Vater nur noch wie einen Schwerverbrecher 3 Stunden im Monat unter Beobachtung von zwei Frauen sehen dürfen (...)

Am 14.09.2021 veröffentlichte der Beklagte zu 1 einen weiteren Artikel aus Anlass der bevorstehenden Ernennung der Klägerin zu 1 zur Direktorin des Landtags, der auszugsweise wie folgt lautet (Anlage K3, Anlagenheft Kläger, Bl. 25):

„SPD-FRAKTION WIRD FÜR KINDERRECHTESCHÄNDERIN ALS DIREKTORIN DES LANDTAG BADENWÜRTTEMBERG STIMMEN

Eine gegen Kinder perverse Richterin kann sich der Unterstützung der SPD im Ländle sicher sein. Der Landes- und Fraktionsvorsitzende Andreas Stoch ließ gegenüber Freifam erklären, dass seine Partei Christine Werner zur Direktorin des Landtag wählen wird.

Wir berichteten kürzlich mehrmals über die kinderrechtfeindliche Rechtsprechung der

designierten Direktorin des Landtag Baden-Württemberg, Frau Christine Werner. Sie ist aktuell womöglich noch als Direktorin des Amtsgericht Ulm tätig. In dieser Funktion hat sie Beschlüsse gefasst, die nicht nur Kinderrechte missachten, sondern auch pervertieren (...)

Einen dritten Artikel auf www.freifam.de (Anl. K4, Anlagenheft Kläger, Blatt 37) veröffentlichte der Beklagte am 07.11.2021. Dort heißt es:

„MISSBRAUCH VON KINDERN FÜR POLITISCHE UNTERDRÜCKUNG DURCH NEUE DIREKTORIN DES LANDTAG BADENWÜRTTEMBERG

Die neue Direktorin des Landtag im Ländle, Frau Christine Werner, half zuvor als Direktorin des Amtsgericht Ulm dabei, unseren Chefredakteur mit dessen Kindern zu erpressen, damit er von seiner FDP-Meinung zum Wechselmodell (<https://freifam.de/glossar/wechselmodell/>) ablässt (...)

Dr. Bühler will vermeiden, dass meine Kinder von meiner Meinung zum sogenannten Wechselmodell (<https://freifam.de/glossar/wechselmodell/>) erfahren, welches im Wahlprogramm der FDP steht. Um dies zu erreichen, zwingt er meine Kinder und mich in einen begleiteten Umgang. Das heißt, wir dürfen uns nur 3 Stunden pro Monat unter Bewachung von zwei Frauen sehen, damit sichergestellt wird, dass wir nicht über das Wechselmodell (<https://freifam.de/glossar/wechselmodell/>) reden.

Wegen dessen offensichtlich politischer und verfassungswidriger Rechtsprechung habe ich diesen Amtsrichter wegen Befangenheit abgelehnt. Für die diesbezügliche Entscheidung war die damalige Direktorin des Amtsgericht Ulm zuständig, Frau Christine Werner. Sie ist seit Mitte September 2021 die amtierende Direktorin des Landtag Baden-Württemberg (<https://www.landtagbw.de/home/aktuelles/pressemitteilungen/2021/september/572021.html>). Am 21.01.2021 traf sie ihre Entscheidung und befand ihren Kollegen Dr. Bühler für nicht befangen. Deshalb ist er trotz oder gerade wegen seiner politischen Rechtsprechung weiterhin für meine Kinder zuständig. (...)

Die Kläger mahnten die Beklagten mit anwaltlichem Schreiben vom 15.12.2021 wegen der in der Klage geltend gemachten Äußerungen ab und forderten sie erfolglos zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf.

Mit der Klage haben die Kläger Unterlassung der in den Artikeln getätigten Äußerungen verlangt.

Die Äußerungen, die Klägerin Ziffer 1 sei „pervers gegen Kinder“ bzw. „eine gegen Kinder perver-

se Richterin“, seien als Meinungsäußerungen zu qualifizieren. Die insoweit erforderliche Abwägung mit dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht der Klägerin zu 1 falle zulasten der Meinungsfreiheit aus. Hinsichtlich der Äußerung, die Kläger zu 1 missbrauche „Kinder zur politischen Unterdrückung“ und habe daran mitgewirkt, den Beklagten zu 1 mit seinen Kindern „zu erpressen“, handele es sich um unwahre Tatsachenbehauptungen, die nicht unter die Meinungs- und Pressefreiheit fielen.

Der Kläger zu 2 sei für die Unterlassungsansprüche aktivlegitimiert. In der Rechtsprechung sei ein eigener Unterlassungsanspruch von Behörden bei Rufverletzungen anerkannt. Die Äußerungen betrafen nicht nur die Person der Klägerin zu 1, sondern begründeten eine eigene Rechtsverletzung des Klägers zu 2. Es werde zugleich das Ansehen der Behörde unmittelbar beeinträchtigt.

Die Kläger haben beantragt:

1.

Die Beklagten werden verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder der Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, wobei die Ordnungshaft gegen die Beklagte Ziffer 2 an deren Geschäftsführer zu vollziehen ist, zu unterlassen,

in Bezug auf die Klägerin Ziffer 1) wörtlich oder sinngemäß wie folgt zu äußern und/oder äußern zu lassen und/oder solche Äußerungen zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen:

a) „pervers gegen Kinder“, und/oder

b) „Missbrauch von Kindern zur politischen Unterdrückung durch neue Direktorin des Landtags von Baden-Württemberg“, und/oder

c) „eine gegen Kinder perverse Richterin“, und/oder

d) „Pervers gegen Kinder: Direktorin in spe des Landtag Baden-Württemberg“, und/oder

e) sie helfe, den Beklagten zu 1) mit seinen „Kindern zu erpressen“

insbesondere wenn dies geschieht wie in dem Artikel vom 16.08.2021 auf freifam.de unter der Überschrift „Pervers gegen Kinder: Direktorin in spe des Landtag Baden-Württemberg“ und/oder in dem Artikel auf freifam.de vom 14.09.2021 unter der Überschrift „SPD-Fraktion wird für Kinderrechteschänderin als Direktorin des Landtag Baden-Württemberg stimmen“ und/oder dem Artikel vom 07.11.2021 auf freifam.de unter der Über-

schrift „Missbrauch von Kindern für politische Unterdrückung durch neue Direktorin des Landtags Baden-Württemberg“.

2.

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, 1.588,89 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 26.01.2022 an die Kläger als Gesamtgläubiger zu zahlen.

Die Beklagte sind der Klage entgegengetreten und haben die Auffassung vertreten, die Äußerungen seien von der Meinungsfreiheit gedeckt. Hinsichtlich der Aktivlegitimation des Klägers zu 2 haben die Beklagten vorgebracht, eine angeblich unwahre Tatsachenbehauptung oder Beleidigung betreffe ein Staatsorgan nicht alleine deshalb, weil ein Gremium dieses Organs zur Leitung ihrer Verwaltung eine Person wähle, vor der der Beklagte zu 1 warne.

2.

Das Landgericht sprach der Klägerin zu 1 die geltend gemachten Ansprüche in vollem Umfang zu. Die beanstandeten Äußerungen in den Anträgen der Kläger unter 1 b) und 1 e) („Missbrauch von Kindern zur politischen Unterdrückung durch neue Direktorin des Landtags von Baden-Württemberg“ und „sie helfe, den Beklagten zu 1) mit seinen „Kindern zu erpressen“) stellten Meinungsäußerungen mit einem objektivierbaren Tatsachekern dar. Dieser sei unwahr, weil die Klägerin zu 1 durch ihre Entscheidung über das Ablehnungsgesuch des Beklagten zu 1 nicht mit dem Ziel gehandelt habe, den Beklagten zu 1 zu einem bestimmten Verhalten zu zwingen. An den Äußerungen bestehe deshalb kein schutzwürdiges Interesse des Beklagten zu 1.

Im Übrigen, d.h. soweit die Äußerungen a), c) und d) betroffen seien („pervers gegen Kinder“, „eine gegen Kinder perverse Richterin“ und „Pervers gegen Kinder: Direktorin in spe des Landtag Baden-Württemberg“), lägen Meinungsäußerungen vor. Bei der Abwägung sei zu berücksichtigen, dass die Äußerungen im Wesentlichen nicht auf die Teilnahme am öffentlichen Meinungskampf abzielten, sondern es gehe dem Beklagten zu 1 um die emotionalisierende Verbreitung von Stimmungen gegen die Klägerin zu 1. Mit der Äußerung „pervers“ provoziere der Beklagte zu 1 bewusst eine Assoziation im sexuellen Themenbereich, die vor allem im Zusammenhang mit Kindern besonders ehrverletzend wirke. Der Beklagte zu 1 setze sich in seinen Artikeln nicht inhaltlich mit dem Wechselmodell auseinander, sondern wolle die Klägerin zu 1 bloßstellen.

Die Ansprüche bestünden auch gegen die Beklagte zu 2, die sich die Äußerungen zu eigen gemacht habe.

Dem Kläger zu 2 stünden die geltend gemachten Ansprüche teilweise aus §§ 1004, 823 Abs. 2

BGB in Verbindung mit §§ 185 ff. StGB zu.

Die Äußerungen b) und d) („Missbrauch von Kindern zur politischen Unterdrückung durch neue Direktorin des Landtags von Baden-Württemberg“ und „pervers gegen Kinder: Direktorin in spe des Landtag Baden-Württemberg“) seien zu untersagen. Sie stellten eine Beleidigung des Klägers zu 2 dar. Es werde der Eindruck erweckt, der Kläger zu 2 unterstütze Personen, die Kinder „politisch missbrauchen“ und „pervers gegen Kinder“ seien. Die Äußerungen würdigten das Ansehen des Klägers zu 2 im Volk herab, da vom Kläger zu 2 erwartet werde, integre Personen in seinen Reihen zu haben.

Ein Anspruch des Klägers zu 2 bestehe jedoch hinsichtlich der im Klageantrag formulierten Äußerungen a), c) und e) („pervers gegen Kinder“, „eine gegen Kinder perverse Richterin“ und „sie helfe, den Beklagten zu 1) mit seinen Kindern zu erpressen“) nur unter Bezugnahme auf die genannten Artikel, aus denen sich erst ein hinreichender Bezug zum Kläger zu 2 ergebe. Daher sei das Unterlassungsgebot nur hinsichtlich der konkreten Verletzungsformen unter Streichung des Wortes „insbesondere“ auszusprechen.

Das Landgericht sprach den Klägern wegen ihres teilweisen Unterliegens vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von insgesamt 1.489,88 € aus einem Gegenstandswert von 17.500,- € nebst Zinsen zu.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts, des Vortrags der Parteien und der Feststellungen des Landgerichts wird auf die Schriftsätze der Parteien, auf das Sitzungsprotokoll vom 05.09.2022 (Bl. 77) und auf das angefochtene Urteil des Landgerichts vom 30.03.2023 Bezug genommen (§ 540 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO).

3.

Die Beklagten verfolgen mit ihrer Berufung den in erster Instanz gestellten Klageabweisungsantrag weiter. Sie rügen Rechtsfehler des Landgerichts.

Die Klage sei bereits deshalb unbegründet, weil die Fassung in Form eines „insbesondere“-Antrags zu einem Verbot führen würde, das über die Äußerung in ihrem konkreten Kontext hinausgehe und damit grundsätzlich zu weit gefasst sei.

Die Entscheidung des Landgerichts sei auch fehlerhaft, weil der zuerkannte Tenor auf drei Veröffentlichungen Bezug nehme, die angegriffenen Formulierungen aber nicht in jeder der drei Veröffentlichungen auftauchten.

Das Landgericht habe die gefallenen Äußerungen zu Unrecht isoliert beurteilt und den Kontext nicht berücksichtigt. Das Gebot, den Kontext bei der Ermittlung des Sinngehaltes seiner Aussage

zu berücksichtigen, gelte insbesondere auch, wie im Streitfall, bei Überschriften oder Teilen von Überschriften. Bei allen angegriffenen Äußerungen handele es sich um Meinungsäußerungen und nicht um Tatsachenbehauptungen.

Die Formulierungen „pervers gegen Kinder“ (Buchst. a), „eine gegen Kinder perverse Richterin“ (Buchst. c) und „Pervers gegen Kinder: Direktorin in spe des Landtag Baden-Württemberg“ (Buchst. d) habe das Landgericht zu Unrecht als sexuell konnotiert bewertet. Vielmehr kritisiere der Beklagte zu 1 als pervers eine Rechtsauffassung, mit der eine gleichberechtigte Erziehung in ihr Gegenteil verkehrt werde. Die Abwägung falle zugunsten des Beklagten zu 1 aus, weil auch scharfe und gegebenenfalls übersteigerte Formulierungen den Schutz von Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz genössen. Dabei sei auch zu berücksichtigen, dass der Beitrag des Beklagten zu 1 auf die Meinungsbildung zu Fragen der Familienpolitik abziele.

Bei der Formulierung „Missbrauch von Kindern zur politischen Unterdrückung durch neue Direktorin des Landtags von Baden-Württemberg“ (Buchst. b) handle es sich, wie auch bei allen anderen angegriffenen Formulierungen, um eine Meinungsäußerung. Dasselbe gelte auch für die Formulierung, die Klägerin zu 1 helfe, den Beklagten zu 1 mit seinen Kindern zu erpressen“ (Buchst. d). Die vom Beklagten zu 1 charakterisierte „Wahl“ zwischen zwei nachteiligen Entscheidungen lasse sich aus Sicht eines rechtlichen Laien als „Erpressung“ bewerten. Das Landgericht habe insoweit übersehen, dass die Rechtsprechung die Verwendung juristischer Fachbegriffe durch rechtliche Laien grundsätzlich als Meinungsäußerungen einstufe.

Der Kläger zu 2 sei schon nicht aktivlegitimiert. Zwar könne ein Bundesland aktivlegitimiert sein, zivilrechtlichen Ehrenschatz gegenüber Angriffen in Anspruch nehmen, durch die dessen Ruf in der Öffentlichkeit in rechtswidriger Weise beeinträchtigt werde. Der Landtag sei jedoch weder Vertreter des Bundeslandes noch selbst aktivlegitimiert. Im Einzelfall könnten nur juristische Personen des öffentlichen Rechts einen zivilrechtlichen Ehrenschatz in Anspruch nehmen. Aktivlegitimiert sei dann aber nur der Rechtsträger der Behörde. Ein Unterlassungsanspruch komme im Übrigen auch deshalb nicht in Betracht, weil die konkreten Äußerungen nicht geeignet seien, eine schwer wiegende Funktionsbeeinträchtigung zu bewirken.

Die Beklagten beantragen,

unter Abänderung der landgerichtlichen Entscheidung die Klage insgesamt abzuweisen.

Die Kläger beantragen,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Kläger verteidigen das erstinstanzliche Urteil. Hinsichtlich der Bezugnahme auf konkrete Verletzungen in den Klageanträgen bringen sie vor, zugunsten der Übersichtlichkeit und zur Vermeidung einer langatmigen Antragsfassung sei statt einzelner Zuordnungen der Artikel zu den fünf angegriffenen Äußerungen der Antrag wie aus der Klage ersichtlich gestellt worden. Durch den Einsatz der „und/oder“-Verknüpfung sei zum Ausdruck gebracht worden, dass die Äußerungen wie aus den als Anlagen beigefügten Artikeln ersichtlich teilweise in mehreren Artikeln, teilweise aber auch nur in dem einen oder einem anderen Artikel enthalten seien.

Das Landgericht habe die Grundrechte der Beteiligten zutreffend gewichtet. Hierbei sei zu berücksichtigen, dass der Beklagte zu 1 mit seinen Überschriften bei einem nur flüchtigen Leser eine Assoziation aus dem sexuellen Themenbereich hervorgerufen und damit für eine erhebliche und gleichzeitig bei beabsichtigter sachlicher Auseinandersetzung nicht erforderliche Provokation gesorgt habe.

Zu Recht habe das Landgericht die weiteren Formulierungen Buchst. b und e als Äußerungen mit einem objektivierbaren Tatsachenkern beurteilt. Ein „Missbrauch“ setze ein übermäßiges und/oder schädliches Einsetzen einer Sache bzw. einer Person voraus. Bei der Behauptung des Beklagten zu 1 eines Missbrauchs seiner Kinder müsste demnach jedenfalls eine zielgerichtete Handlung der Klägerin zu 1 betreffend die Kinder des Beklagten zu 1 vorliegen, was nicht der Fall sei. Dasselbe gelte für die Formulierung einer „Erpressung“ (Buchst. d).

II.

Die zulässige Berufung ist weitgehend unbegründet, soweit sie sich gegen die zugunsten der Klägerin zu 1 ergangene Verurteilung wendet, im übrigen begründet.

1.

Der Antrag zu 1 (Unterlassung) ist, soweit er von der Klägerin zu 1 erhoben wird, zulässig. Er hat insbesondere die nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO erforderliche Bestimmtheit.

Ein Unterlassungsantrag ist hinreichend bestimmt (§ 253 II Nr. 2 ZPO), wenn er den erhobenen Anspruch konkret bezeichnet, dadurch den Rahmen der gerichtlichen Entscheidungsbefugnis (§ 308 ZPO) absteckt, Inhalt und Umfang der materiellen Rechtskraft der begehrten Entscheidung (§ 322 ZPO) erkennen lässt, das Risiko eines Unterliegens des Klägers nicht durch vermeidbare Ungenauigkeit auf den Beklagten abwälzt und eine Zwangsvollstreckung aus dem Urteil ohne eine Fortsetzung des Streits im Vollstreckungsverfahren erwarten lässt. Dies ist bei einem Unterlas-

sungsantrag regelmäßig der Fall, wenn die konkret angegriffene Verletzungsform antragsgegenständlich ist (BGH, Urt. v. 9.3.2021 – VI ZR 73/20, GRUR 2021, 884 Rn. 15, beck-online).

Der Antrag zu 1 weist die Besonderheit auf, dass im ersten Teil des Antrags ein abstraktes Verhalten beschrieben wird und im zweiten Teil nach dem einleitenden Wort „insbesondere“ konkrete Verletzungshandlungen beschrieben werden. Er ist aber hinreichend bestimmt, weil beide Teile des Antrages zu berücksichtigen sind und damit die konkrete Verletzungsform bezeichnet wird.

Der mit „insbesondere“ eingeleitete Teil eines Unterlassungsantrags kann zwei Funktionen haben. Zum einen kann er der Erläuterung des in erster Linie beantragten abstrakten Verbots dienen, indem er beispielhaft verdeutlicht, was unter der im abstrakten Antragsteil genannten Verletzungsform zu verstehen ist. Zum anderen kann der Kläger auf diese Weise deutlich machen, dass Gegenstand seines Begehrens nicht allein ein umfassendes, abstrakt formuliertes Verbot ist, sondern dass er, falls er damit nicht durchdringt, jedenfalls die Unterlassung des konkret beanstandeten Verhaltens begehrt (vgl. BGH, GRUR 2012, 945 Rn. 22 – Tribenuronmethyl; GRUR 2016, 705 Rn. 13 = WRP 2016, 869 – ConText, jew. mwN; BGH (GRUR 2019, 82, 84 - Jogginghosen).

Die Kläger verdeutlichen mit dem mit „insbesondere“ eingeleiteten Zusatz, dass es ihnen darum geht, die in dem abstrakten Antragsteil genannten Verletzungsformen näher zu konkretisieren, und nicht darum, ein umfassendes und abstrakt formuliertes Verbot zu erwirken. Dies wird aus der Klageschrift deutlich. In dieser setzen sich die Kläger mit den von ihnen beanstandeten Veröffentlichungen (Anl. K2 bis K4) umfassend auseinander. Die Formulierungen werden nicht abstrakt und als solche angegriffen, sondern immer im Kontext der Veröffentlichungen.

Eine mangelnde Bestimmtheit des Klageantrags zu 1 kann auch nicht daraus hergeleitet werden, dass im „insbesondere“-Halbsatz die Anlagen K2 bis K4 genannt werden, aber die unter a) bis e) genannten Formulierungen nicht in allen, sondern nur in einzelnen Anlagen auftauchen. Der Antrag ist so zu verstehen, dass die Äußerungen a) bis e) insoweit untersagt werden sollen, als sie in den Artikeln K2 bis K4 auftauchen. Dies ergibt sich bereits aus der Formulierung im Antrag „wenn dies geschieht wie“. Denn soweit einzelne Formulierungen in den Anlagen nicht auftauchen, kann die in Bezug genommene Anlage nicht der Konkretisierung dienen, und die Äußerungen „geschieht“ insoweit nicht.

2.

Die Klage der Klägerin zu 1 ist hinsichtlich des Unterlassungsbegehrens auch begründet.

a) Die Klägerin zu 1 kann vom Beklagten zu 1 Unterlassung der Äußerungen

a) „pervers gegen Kinder“ wie in den Artikeln vom 16.08.2021 (Anl. K2, Anl. Kl., Bl. 14) und vom 14.09.2021 (Anl. K3, Anl. Kl., Bl. 25) oder

c) „eine gegen Kinder perverse Richterin“ wie im Artikel vom 14.09.2021 (Anl. K3, Anl. Kl., Bl. 25) oder

d) „Pervers gegen Kinder: Direktorin in spe des Landtag Baden-Württemberg“ wie im Artikel vom 16.08.2021 (Anl. K2, Anl. Kl., Bl. 14)

aus §§ 1004 Abs. 1 S. 2 (analog), 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 Abs. 1 GG verlangen. Die streitgegenständlichen Äußerungen stellen einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Klägerin aus Art. 2 Abs. 1 iVm. Art. 1 Abs. 1 GG dar, weil sie sie in ihrem sozialen Geltungsanspruch, insbesondere in ihrer beruflichen Ehre als Teil der Sozialsphäre und damit wiederum als Bestandteil ihres Persönlichkeitsrechts, beeinträchtigen und geeignet sind, sich nachteilig auf ihr berufliches Fortkommen auszuwirken. Dieser Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Klägerin ist rechtswidrig, weil es das Recht der Beklagten auf freie Meinungsäußerung aus Art. 5 Abs. 1 GG überwiegt. Wiederholungsgefahr ist gegeben.

aa) Bei den streitgegenständlichen Äußerungen a), c) und d) handelt es sich, worüber sich die Parteien einig sind und was auch das Landgericht angenommen hat, um Meinungsäußerungen, weil sie durch die subjektive Beziehung des Äußernden zum Inhalt seiner Aussage geprägt und einem Beweis nicht zugänglich, sondern durch das Element der Stellungnahme und des Dahaltens gekennzeichnet sind (hierzu BGH NJW 2018, 3254 [3256 Rn. 19]; BGH, Urteil vom 27.09.2016, VI ZR 250/13 Rn. 25).

Es ist insoweit weder die subjektive Absicht des sich Äußernden maßgeblich noch das subjektive Verständnis des Betroffenen, sondern das Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums. Ausgehend vom Wortlaut – der allerdings den Sinn nicht abschließend festlegen kann – und dem allgemeinen Sprachgebrauch sind bei der Deutung der sprachliche Kontext, in dem die umstrittene Äußerung steht, und die Begleitumstände, unter denen sie fällt, zu berücksichtigen, soweit diese für das Publikum erkennbar sind. Zur Erfassung des vollständigen Aussagegehalts muss die beanstandete Äußerung immer im Gesamtzusammenhang beurteilt werden, in der sie gefallen ist. Sie darf nicht aus dem sie betreffenden Kontext herausgelöst und einer isolierten Betrachtung zugeführt werden (BGH, Urteil vom 27.09.2016, VI ZR 250/13 Rn. 12; BGH, Urteil vom 12.04.2016, VI ZR 505/14 Rn. 11; BGH, Urteil vom 27.05.2014, VI ZR 153/13 Rn. 13; OLG Stuttgart, Urteil vom 18. Mai 2022 – 4 U 42/21 –, Rn. 58 - 59, Juris).

Nach dem Digitalen Wörterbuch der deutschen Sprache (www.dwds.de) hat „pervers“ eine abwertende Bedeutung im Sinne von „widernatürlich veranlagt, besonders in geschlechtlicher Be-

ziehung, verderbt“. Die Seite de.wiktionary.org nennt als Bedeutungen: „1. abwertend: (oft in sexuellem Zusammenhang) entartet, verkehrt, nicht den (moralischen) Konventionen entsprechend 2. nicht logisch folgerichtig zueinanderpassend, verkehrt, widersinnig“ und als Synonyme: „abartig, abnormal, fetischistisch, schöpfungswidrig, widernatürlich, sittlich verdorben verkehrt, widersinnig“.

Im Artikel vom 16.08.2021 (Anlage K2) gründet der Beklagte zu 1, der der Klägerin zu 1 darin vorhält, „pervers gegen Kinder“ zu sein und eine „juristisch und psychisch perverse Rechtsauffassung gegen Kinder“ zu haben, seine Vorwürfe auf einen Beschluss, den die Klägerin zu 1 über ein Ablehnungsgesuch des Beklagten zu 1 gegen den seinerzeitigen Richterkollegen der Klägerin zu 1 traf und den der Beklagte zu 1 für unrichtig hält. Namentlich wirft er ihr vor, sie habe mit dem Beschluss zugleich bejaht, dass es das Kindeswohl gefährde, wenn Eltern ihre Kinder darüber aufklärten, dass diese das Recht hätten, von beiden Eltern in Gleichberechtigung erzogen zu werden. Dies bezeichnet der Beklagte zu 1 wiederum als „juristisch pervers“.

In ähnlicher Weise bezeichnet der Beklagte zu 1 im Artikel vom 14.09.2021 (Anl. K3, Anlage Kläger Bl. 25) die Klägerin zu 1 als „[e]ine gegen Kinder perverse Richterin“ und bezieht sich auf ihre vorgeblich „kinderrechtefeindliche“ Rechtsprechung unter Bezugnahme auf den älteren Artikel in Anlage K2.

Mit der Verwendung des Begriffs „pervers“ gibt der Beklagte zu 1 in den zitierten Artikeln zu erkennen, dass er die in den Verfahren des Beklagten zu 1 getroffenen Entscheidungen der Klägerin zu 1, die er für grundlegend verkehrt hält, im höchsten Maß missbilligt und der Beklagten zu 1 ein kinderfeindliches Verhalten vorwirft. Ein dem Beweis zugänglicher Teil der Aussagen ist nicht vorhanden.

bb) Eine sogenannte Schmähkritik, die die Meinungsäußerungsfreiheit hinter den Ehrenschatz zurücktreten lassen würde (BVerfG, Beschluss vom 8. Mai 2007 – 1 BvR 193/05; NJW 2008, 358, 359; Beschluss vom 12. Mai 2009 – 1 BvR 2272/04, NJW 2009, 3016, 3017 Rn. 28; BGH, Urteil vom 20. Februar 2003 – III ZR 224/01, NJW 2003, 1308, 1310, jeweils m. w. Nachw.) und eine diesbezügliche Abwägung in der Regel entbehrlich macht (BVerfG NJW 2020, 2622), liegt nicht vor.

Der Charakter einer Äußerung als Schmähkritik folgt nicht schon aus einem besonderen Gewicht der Ehrbeeinträchtigung als solcher und ist damit nicht ein bloßer Steigerungsbegriff. Auch eine überzogene, völlig unverhältnismäßige oder sogar ausfällige Kritik macht eine Äußerung noch nicht zur Schmähung (vgl. BVerfGE 82, 272 [283] = NJW 1991, 95). Eine Äußerung nimmt den Charakter als Schmähung vielmehr erst dann an, wenn nicht mehr die Auseinandersetzung in der

Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht (vgl. BVerfGE 82, 272 [283 f.] = NJW 1991, 95; BVerfGE 85, 1 [16] = NJW 1992, 1439; BVerfGE 93, 266 [294, 303] = NJW 1995, 3303; BVerfG NJW 2019, 2600 Rn. 18). Das sachliche Anliegen muss durch die persönliche Kränkung völlig in den Hintergrund gedrängt werden (BVerfG, Beschluss vom 24. Juli 2013 – 1 BvR 444/13, AfP 2013, 389 Rn. 21; BGH, Urteil vom 16. Dezember 2014 – VI ZR 39/14, GRUR 2015, 289 – Hochleistungsmagneten – Rn. 18; Urteil vom 5. Dezember 2006 – VI ZR 45/05, NJW 2007, 686 Rn. 18, jeweils m. w. Nachw.; OLG Stuttgart, Urteil vom 24. November 2021 – 4 U 484/20 –, Rn. 96, Juris).

Die Anliegen des Beklagten zu 1 treten in den Artikeln K2 und K3 noch nicht derart in den Hintergrund, dass die Annahme einer Schmähkritik gerechtfertigt wäre. Die angegriffenen Formulierungen a), c) und d) sind äußerlich in die Ausführungen des Beklagten zu 1 über den Verlauf seiner familiengerichtlichen Verfahren eingebettet. Der Beklagte zu 1 bewertet das Verhalten der Klägerin zu 1 in diesen Verfahren mit den Formulierungen „pervers gegen Kinder“ und „eine gegen Kinder perverse Richterin“. Dies gilt auch für den in Anl. K3 vorgelegten Artikel vom 14.09.2021, in der der Vorwurf wiederholt wird, in ihrer Funktion als Amtsgerichtsdirektorin habe die Klägerin zu 1 Beschlüsse gefasst, die nicht nur Kinderrechte missachteten, sondern auch pervertierten, und auf den älteren Artikel Bezug genommen wird.

cc) Auch eine Formalbeleidigung liegt noch nicht vor.

Der Fall der Formalbeleidigung wird von der Rechtsprechung mit der Schmähung stets in unmittelbarem Zusammenhang behandelt und zum Teil auch als deren Unterfall behandelt (vgl. BVerfGE 93, 266 [294] = NJW 1995, 3303; vgl. auch BVerfG [1. Kammer des Ersten Senats] NJW 2009, 749 Rn. 16; NJW 2009, 3016 Rn. 35; BVerfG [2. Kammer des Ersten Senats] NJW 2019, 1368 Rn. 11; BVerfG, Beschluss vom 19.5.2020 – 1 BvR 2397/19 = NJW 2020, 2622). Um solche Fälle kann es sich etwa bei besonders krassen, aus sich heraus herabwürdigenden Schimpfwörtern – etwa aus der Fäkalsprache – handeln. Auch dort ist es – wie bei der Schmähkritik – im Regelfall nicht erforderlich, in eine Grundrechtsabwägung einzutreten (vgl. BVerfGE 82, 43 [51] = NJW 1990, 1980; BVerfGE 93, 266 [294] = NJW 1995, 3303; BVerfG [2. Kammer des Ersten Senats] NJW 2019, 2600 Rn. 18). In Fällen der Formalbeleidigung ist das Kriterium die kontextunabhängig gesellschaftlich absolut missbilligte und tabuisierte Begrifflichkeit und damit die spezifische Form dieser Äußerung. Dem liegt zugrunde, dass die Bezeichnung anderer Personen mit solchen Begriffen sich gerade ihrer allein auf die Verächtlichmachung zielenden Funktion bedient, um andere unabhängig von einem etwaigen sachlichen Anliegen herabzusetzen. Sie ist daher in aller Regel unabhängig von den konkreten Umständen als Ehrverletzung zu werten (BVerfG, Beschluss vom 19.5.2020 – 1 BvR 2397/19 = NJW 2020, 2622).

Beim Wort „pervers“ handelt es sich noch nicht um ein aus sich heraus herabwürdigendes Schimpfwort, das unabhängig vom Kontext gesellschaftlich tabuisiert wäre.

dd) Bei der gebotenen Abwägung überwiegt das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Klägerin zu 1 in Form ihrer beruflichen Ehre das Recht des Beklagten zu 1 an der freien Äußerung seiner Meinung.

Liegt wie hier keine Schmähekritik oder Formalbeleidigung vor, ist über die Frage der Rechtfertigung der Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts durch eine Interessenabwägung zu entscheiden (BVerfG, Beschluss vom 2. Juli 2013 – 1 BvR 1751/12, NJW 2013, 3021 Rn. 18; Beschluss vom 8. Mai 2007 – 1 BvR 193/05, NJW 2008, 358, 359; BGH, Urteil vom 3. Februar 2009 – VI ZR 36/07, NJW 2009, 1872 Rn. 22; BVerfG, Beschluss vom 19.5.2020 – 1 BvR 2397/19 = NJW 2020, 2622). Maßgebende Kriterien hat das Bundesverfassungsgericht im Beschluss vom 19.05.2020 (1 BvR 2397/19 = NJW 2020, 2622) vorgegeben.

Mit Blick auf den Inhalt einer Äußerung kann zunächst deren konkreter ehrschmälernder Gehalt einen erheblichen Abwägungsgesichtspunkt bilden. Dieser hängt insbesondere davon ab, ob und inwieweit die Äußerung grundlegende, allen Menschen gleichermaßen zukommende Achtungsansprüche betrifft oder ob sie eher das jeweils unterschiedliche soziale Ansehen des Betroffenen schmälert. (BVerfG Beschluss vom 19.5.2020 – 1 BvR 2397/19 = NJW 2020, 2622).

Mit der Bezeichnung „pervers“ und der Formulierung, die Klägerin zu 1 verhalte sich pervers gegen Kinder, wird im Kontext der genannten Artikel K2 und K3 nicht nur der Klägerin zu 1 in ihrer beruflichen Funktion, sondern ein grundlegender, allen Menschen gleichermaßen zukommender Achtungsanspruch verkürzt. Dies ergibt sich aus den möglichen einschlägigen Bedeutungen „entartet, verkehrt, nicht den (moralischen) Konventionen entsprechend“ bzw. „abartig, abnormal, schöpfungswidrig, widernatürlich, sittlich verdorben, verkehrt“.

Eine konkrete mit dem Wort „pervers“ verbundene sexuelle Bedeutung erschließt sich im Kontext der Artikel K2 und K3 zwar nicht. Der typischerweise mit dem Begriff „pervers“ verbundene sexuelle Bedeutungsgehalt verstärkt aber die ehrverkürzende Wirkung der Verwendung des Wortes auch dann, wenn konkret kein sexueller Bezug vorliegt. Dies gilt umso eher, als der Beklagte zu 1 im Artikel vom 16.08.2021 (Anl. K2) die sexuelle Konnotation durch weitere, typischerweise im sexuellen Kontext verwendete Wörter verstärkt, nämlich „Missbrauch“, „Kindesmisshandlung“ und „Vergewaltigung“ (jeweils Bl. 16 unten).

Im Rahmen der Abwägung kann außerdem in Rechnung zu stellen sein, ob eine abschätzige Äußerung die Person als ganze oder nur einzelne ihrer Tätigkeiten und Verhaltensweisen betrifft (BVerfG Beschluss vom 19.05.2020 – 1 BvR 2397/19 = NJW 2020, 2622).

Die ehrverkürzenden Äußerungen des Beklagten zu 1 beschränken sich nicht auf einzelne Verhaltensweisen der Klägerin zu 1, etwa die von ihr gefasste Entscheidung, sondern betreffen die Person als ganze. Zwar kritisiert der Beklagte zu 1 auch den Beschluss, den die Klägerin zu 1 in ihrer Funktion als Direktorin des Amtsgerichtes gefasst hat, er geht aber weit darüber hinaus, indem er der Klägerin zu 1 unterstellt, sie verhalte sich (allgemein) „pervers gegen Kinder“, also nicht nur gegen die Kinder des Beklagten zu 1, und die Beschlüsse „offenbar[t]en“ ihre „gegen Kinder perverse Rechtsauffassung“ (Bl. 15 Mitte). Dies wird durch die zusammenfassende Beurteilung des Beklagten zu 1 verstärkt, wenn schon die designierte Direktorin des Landtags kein Gewissen habe und es ihr an Verfassungstreue fehle, dürfe sie im Landtag kein Amt bekleiden (Bl. 17 oben). In der Überschrift des Artikels vom 14.09.2021 (Anl. K3) abstrahiert der Beklagte zu 1 erneut von den konkreten Vorgängen, die er beanstandet, und bezeichnet die Klägerin zu 1 - insoweit verallgemeinernd - als „Kinderrechteschänderin“ (Bl. 25). Im Artikel wirft er ihr – wiederum über den konkreten Vorgang hinaus - eine kinderrechtfeindliche Rechtsprechung vor.

Mit Blick auf Form und Begleitumstände einer Äußerung kann nach den Umständen des Falls weiter erheblich sein, ob sie in einer hitzigen Situation oder im Gegenteil mit längerem Vorbedacht gefallen ist. Denn für die Freiheit der Meinungsäußerung wäre es besonders abträglich, wenn vor einer mündlichen Äußerung jedes Wort auf die Waagschale gelegt werden müsste. Demgegenüber kann bei schriftlichen Äußerungen im Allgemeinen ein höheres Maß an Bedacht und Zurückhaltung erwartet werden (BVerfG a.a.O., Rn. 33 nach Beck-Online).

Die Artikel K2 und K3, die in den vorgelegten Anlagen 23 Seiten umfassen, sind auf der Online-Plattform des Beklagten zu 1 erschienen und schriftlich ausformuliert. Es liegt keine Spontanäußerung vor. Vom Beklagten zu 1 kann ein höheres Maß an Bedacht und Zurückhaltung als bei einer Spontanäußerung erwartet werden.

Nach der Rechtsprechung kann bei einer Abwägung der Gesichtspunkt des so genannten „Kampfs um das Recht“ zu berücksichtigen sein. Danach ist es im Kontext rechtlicher Auseinandersetzungen grundsätzlich erlaubt, auch besonders starke und eindringliche Ausdrücke zu benutzen, um Rechtspositionen und Anliegen zu unterstreichen (vgl. BVerfGE 76, 171 [192] = NJW 1988, 191; BVerfG Beschluss vom 19.05.2020 – 1 BvR 2397/19 = NJW 2020, 2622, Rn. 33).

Dieser Gesichtspunkt spricht im Grundsatz für den Beklagten zu 1, dem es darum geht, das familienrechtliche Wechselmodell, d.h. den wechselnden Aufenthalt der Kinder bei jeweils einem anderen Elternteil nach der Trennung der Eltern, zu unterstützen, als dessen Gegner er die Klägerin zu 1 ansieht. Auch insoweit sind aber Äußerungen umso weniger schutzwürdig, je mehr sie sich von einem Meinungskampf in die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Fragen wegbewegen und die Herabwürdigung der betreffenden Personen in den Vordergrund tritt (BVerfG a.a.O., Rn.

32). Es kann daher ein Indiz für eine unzulässige Meinungsäußerung darstellen, wenn für in Werturteilen enthaltene tatsächliche Elemente jegliche Bezugspunkte oder objektive Anknüpfungstat-sachen fehlen (OLG Stuttgart, Urteil vom 08.02.2017 - 4 U 166/16; OLG Nürnberg, Urteil vom 22.10.2019 - 3 U 1523/18).

Zu Recht rügt das Landgericht, dass sich der Beklagte zu 1 in seinen Artikeln nicht inhaltlich mit dem Wechselmodell auseinandersetzt, sondern sich seine Äußerungen weg vom öffentlichen Meinungskampf hin zur emotionalisierenden Verbreitung von Stimmungen und persönlichen Angriffen gegen die Person der Klägerin zu 1 bewegen. Das ehrverkürzende Urteil des Beklagten zu 1 über die Klägerin zu 1 zeigt keine nennenswerten tatsächlichen Anknüpfungspunkte auf (zu diesem Kriterium BVerfG Beschluss vom 19.05.2020 – 1 BvR 2397/19 = NJW 2020, 2622, Rn. 44). Der Beklagte zu 1 legt nicht dar, durch welche konkreten Ausführungen sich eine „gegen Kinder perverse Rechtsauffassung“ der Klägerin zu 1 offenbaren soll. Da die Klägerin zu 1 nicht über ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des Familienrichters, sondern lediglich über ein Ablehnungsgesuch des Beklagten zu 1 zu entscheiden hatte und die Unrichtigkeit einer beanstandeten Entscheidung grundsätzlich keinen Ablehnungsgrund darstellt (BeckOK ZPO/Vossler, 49. Ed. 1.7.2023, ZPO § 42 Rn. 18), liegt es fern, dass die Klägerin zu 1 inhaltlich zu Fragen des Umgangsrechtes des Beklagten zu 1 Stellung genommen hat. Die Ausführungen des Beklagten zu 1 erhalten durch die fehlende Auseinandersetzung mit der Frage, in welcher Weise die Klägerin zu 1 am familienrechtlichen Verfahren des Beklagten zu 1 beteiligt war, das Gepräge einer emotionalisierenden Verbreitung von Stimmungen gegen die Klägerin zu 1.

Im Streitfall war der Gesichtspunkt des Kampfes um das Recht auch deshalb schwächer, weil die Äußerungen des Beklagten zu 1 nicht mehr im Rahmen des familienrechtlichen Verfahrens erfolgten (der Beschluss der Klägerin zu 1 über das Ablehnungsgesuch erging laut Artikel des Beklagten zu 1 in Anl. K4 am 21.01.2021), sondern etliche Monate nach diesem (zu dem Kriterium BVerfG, Beschluss vom 19.5.2020 – 1 BvR 2397/19, Rn. 41 nach Beck-Online). Konkreter Anlass für den Artikel des Beklagten zu 1 vom 16.08.2021 war nicht seine Absicht, auf eine Umgangsentscheidung in eigener Sache einzuwirken, sondern die mögliche Wahl der Klägerin zu 1 zur Landtagsdirektorin.

Bei der Abwägung ist weiter zu berücksichtigen, welche Position die betroffene Person innehat und welche öffentliche Aufmerksamkeit sie für sich beansprucht. Einem Bundesminister gegenüber können insoweit härtere Äußerungen zuzumuten sein als etwa einem Lokalpolitiker. Dabei liegt aber insbesondere unter den Bedingungen der Verbreitung von Informationen durch "soziale Netzwerke" im Internet ein wirksamer Schutz der Persönlichkeitsrechte von Amtsträgern und Politikern über die Bedeutung für die jeweils Betroffenen hinaus auch im öffentlichen Interesse, was

das Gewicht dieser Rechte in der Abwägung verstärken kann. Denn eine Bereitschaft zur Mitwirkung in Staat und Gesellschaft kann nur erwartet werden, wenn für diejenigen, die sich engagieren und öffentlich einbringen, ein hinreichender Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte gewährleistet ist (vgl. BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 6. November 2019 - 1 BvR 16/13 -, Rn. 108; BVerfG, Beschl. v. 19.05.2020 – 1 BvR 2397/19).

Wie das Landgericht wiederum zutreffend ausführt, ist zu berücksichtigen, dass die Klägerin zu 1 als Richterin als Direktorin des Amtsgerichts und auch als Direktorin des Landtags keine Berufspolitikerin ist und keine vergleichbare öffentliche Aufmerksamkeit für sich beansprucht. Allerdings kann die Klägerin zu 1 auch im öffentlichen Interesse erwarten, dass ein hinreichender Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte gewährleistet wird.

Für die Abwägung spielt außerdem eine Rolle, ob die beeinträchtigende Wirkung einer Äußerung durch wiederholende und anprangernde Weise verstärkt wird, etwa unter Nutzung von Bildnissen der Betroffenen, oder besonders sichtbar in einem der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglichen Medium. Ein solches die ehrbeeinträchtigende Wirkung einer Äußerung verstärkendes Medium kann insbesondere das Internet sein (BVerfG a.a.O. Rn. 34).

Der Beklagte zu 1 erzielt mit der konkreten Ausgestaltung seiner Internet-Artikel in Anlage K2 und K3 eine erhebliche Prangerwirkung. Das Wort „pervers“ bildet in der Anlage K2 das erste Wort des Artikels in der durchgängig mit Blockbuchstaben geschriebenen Überschrift und wird im Fließtext noch achtmal wiederholt. Unmittelbar unter der Überschrift hat der Beklagte zu 1 ein an Stirn und Kinn abgeschnittenes und daher besonders eindrücklich wirkendes, die gesamte Seitenbreite ausfüllendes Porträtfoto der Klägerin zu 1 platziert. Die Seite der Beklagten zielt auf Reichweite ab. Die Beklagten erlauben und veröffentlichen Kommentare Dritter. Der Beklagte zu 1 bittet um Spenden zur Finanzierung der Tätigkeit der Beklagten zu 2 (Anl. K3, Anlagenheft, Bl. 32), veröffentlicht auch Beiträge zu Fällen anderer Betroffener und ruft hierzu auf (Bl. 35). Weitere Konten in sozialen Medien (Facebook, Twitter und YouTube) sind jeweils verlinkt.

Unter Abwägung all dieser Gesichtspunkte ist die Auffassung des Landgerichts, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Klägerin zu 1 die Meinungsfreiheit des Beklagten zu 1 überwiegt, zutreffend.

b) Die Klägerin zu 1 kann auch von der Beklagten zu 2 Unterlassung verlangen. Die Persönlichkeitsrechtsverletzung des Beklagten zu 1 ist der Beklagten zu 2, dessen Organ der Beklagte zu 1 als Geschäftsführer ist, nach § 31 BGB zuzurechnen, weil der Beklagte zu 1 in Ausübung seiner Stellung als Geschäftsführer der Beklagten zu 2 handelte, die die Internetseite www.freifam.de betreibt. Auch in Ansehung der Beklagten zu 2 besteht Wiederholungsgefahr.

c) Das Landgericht hat zu Recht die Auffassung vertreten, dass die Klägerin zu 1 von beiden Beklagten auch Unterlassung der im Artikel vom 07.11.2021 (Anl. K 4, Anlagen Kläger, Bl. 37) getätigten Äußerung verlangen kann, die Klägerin zu 1 missbrauche Kinder zur politischen Unterdrückung (Äußerung zu b). Zutreffend geht das Landgericht davon aus, dass es sich bei dem Vorwurf um eine den Achtungsanspruch der Klägerin zu 1 verkürzende Meinungsäußerung mit unwahrem Tatsachenkern handelt, bei der wiederum das Persönlichkeitsrecht der Klägerin zu 1 schwerer wiegt als die Meinungsfreiheit des Beklagten zu 1.

aa) Der Wortlaut der Formulierung legt für einen unbeteiligten Leser zunächst – wie bereits die Formulierungen im Artikel vom 16.08.2021 - den Vorwurf des *sexuellen* Missbrauchs durch die Klägerin zu 1 nahe. Dieser Vorwurf wird aber im weiteren Artikel nicht bestätigt. Vielmehr schildert der Beklagte zu 1, dass die Klägerin zu 1 ein Ablehnungsgesuch des Beklagten zu 1 gegen den zuständigen Familienrichter zurückgewiesen habe. Im weiteren Text behauptet der Beklagte zu 1, die Klägerin zu 1 habe mit ihrem Beschluss vom 21.01.2021 „bewusst und gezielt den Mantel des Schweigens über die aus fachlicher Sicht unhaltbare Entscheidung ihres Kollegen“ gelegt. Die politische Verfolgung des Beklagten zu 1 werde auf perfide Art durchgeführt: Die Klägerin zu 1 lasse ihm weiterhin seine wehrlosen Kinder entziehen, damit ihm die Möglichkeit genommen werde und sein Wille gebrochen werde, seine Kinder über die Politik der FDP zu informieren.

Mit der Konjunktion „damit“ – diese leitet einen Nebensatz mit finaler Bedeutung, d.h. Bedeutung der Zielrichtung des im Hauptsatz geschilderten Handelns, ein - behauptet der Beklagte zu 1, dass es die Absicht der Klägerin zu 1 gewesen sei, ihm durch Entziehung seiner Kinder die Möglichkeit zu nehmen und seinen Willen zu brechen, mit seinen Kindern über das Wechselmodell zu reden. Zielgerichtetes Handeln der Klägerin zu 1 wird auch durch den vorangegangenen Satz behauptet, die Klägerin zu 1 lege bewusst und *gezielt* [Hervorhebung hinzugefügt] den Mantel des Schweigens über die Entscheidung des Familienrichters.

Damit bringt der Beklagte zu 1 eine Meinung vor, indem er das Verhalten der Klägerin zu 1 als „Missbrauch“ missbilligt, aber er bezieht die Missbilligung auf eine behauptete innere Tatsache der Klägerin zu 1, nämlich diejenige, dass die Klägerin zu 1 sein Ablehnungsgesuch zurückgewiesen habe, also seine Kinder missbraucht, um ihn daran zu hindern, mit seinen Kindern über das Wechselmodell zu reden.

bb) Die Abwägung fällt zulasten der Beklagten aus.

Bei Äußerungen, in denen sich - wie im vorliegenden Fall - wertende und tatsächliche Elemente in der Weise vermengen, dass die Äußerung insgesamt als Werturteil anzusehen ist, fällt der Wahrheitsgehalt der tatsächlichen Bestandteile ins Gewicht. Enthält die Meinungsäußerung einen

erwiesen falschen oder bewusst unwahren Tatsachenkern, so tritt das Grundrecht der Meinungsfreiheit regelmäßig hinter den Schutzinteressen des von der Äußerung Betroffenen zurück (BGH Ur. v. 11. März 2008 - VI ZR 189/06, AfP 2008, 193 Rn. 18; vom 20. November 2007 - VI ZR 144/07, VersR 2008, 1081 Rn. 12; BVerfGE 90, 241, 248 f.; 94, 1, 8; BVerfG, NJW 1993, 1845, 1846; NJW 2008, 358, 359 f., 38; NJW 2012, 1643 Rn. 34). Denn an der Aufrechterhaltung und Weiterverbreitung herabsetzender Tatsachenbehauptungen, die unwahr sind, besteht unter dem Gesichtspunkt der Meinungsfreiheit kein schutzwürdiges Interesse (BVerfG, NJW 2012, 1643 Rn. 33; NJW 2013, 217, 218). Die vom Beklagten zu 1 behauptete innere Tatsache, nämlich dass die Klägerin zu 1 zielgerichtet gehandelt habe, um ihm seine Kinder zu entziehen, ist unwahr, weil die Klägerin zu 1 lediglich über ein Ablehnungsgesuch des Beklagten zu 1 entschieden hat und im Rahmen dieser Entscheidung keine Befugnis der Klägerin zu 1 bestand, inhaltlich zu Fragen des Umgangsrechtes Stellung zu nehmen. Gesichtspunkte, die ausnahmsweise eine Abwägung zugunsten des Beklagten zu 1 rechtfertigen würden, sind nicht ersichtlich.

d) Auch die Äußerung zu e) wurde vom Landgericht zu Recht untersagt.

Die Klägerin zu 1 macht gegen die Beklagten unter 1. e) geltend, die Beklagten hätten es zu unterlassen, zu äußern, die Klägerin zu 1 helfe, den Beklagten zu 1 mit seinen Kindern zu erpressen, insbesondere wenn dies wie in den zitierten Artikeln geschehe.

Die Berufungsbegründung weist zu Recht darauf hin, dass die unter 1. e) wiedergegebene Formulierung im Artikel vom 07.11.2021 so nicht auftaucht. Die Formulierung in Artikel lautet tatsächlich:

„Die neue Direktorin des Landtag [sic] im Ländle, Frau Christine Werner, *half* zuvor als Direktorin des Amtsgericht Ulm dabei, unseren Chefredakteur mit dessen Kindern zu erpressen, damit er von seiner FDP-Meinung zum Wechselmodell (<https://freifam.de/glossar/wechselmodell/>) ablässt.“ (Hervorhebung hinzugefügt)

Der Klage lässt sich aber entnehmen, dass die Klägerin zu 1 auf diese Formulierung abzielt.

Die Äußerung ist geeignet, die Integrität der Amtsführung der Klägerin zu 1 infrage zu stellen und sich dadurch abträglich auf ihr berufliches Ansehen auszuwirken, d.h. sie berührt den Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Klägerin zu 1 (Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK).

Der Sinngehalt dieser Äußerung erschließt sich durch den Artikel und deckt sich weitgehend mit demjenigen, wonach die Klägerin zu 1 *Missbrauch von Kindern zur politischen Unterdrückung* betreibt (oben unter c). Es handelt sich auch insoweit um eine Meinungsäußerung mit einem unwahren Tatsachenkern, nämlich dem, dass die Klägerin zu 1 im Rahmen ihrer Entscheidung

über das Ablehnungsgesuch des Beklagten zu 1 zielgerichtet gehandelt habe, um zu verhindern, dass der Beklagte zu 1 mit seinen Kindern über das Wechselmodell redet.

Zu Unrecht berufen sich die Beklagten darauf, dass es sich um eine reine Meinungsäußerung handle, weil die Rechtsprechung die Verwendung juristischer Termini durch rechtliche Laien grundsätzlich als Meinungsäußerungen einstufe und der rechtliche Begriff der Erpressung nicht im engeren rechtlichen, sondern in einem eher alltagssprachlichen Sinn verwendet worden sei.

Das Verständnis des Begriffs der Erpressung kann, wie bei jeder Äußerung, nicht ohne Rücksicht auf den Zusammenhang erschlossen werden, in den der Begriff fällt. Der Beklagte zu 1 bezieht den Vorwurf der „Erpressung“ wie auch den des „Missbrauch[s] von Kindern zur politischen Unterdrückung“ gerade auf das Verhalten der Klägerin zu 1 in dem gegen den Familienrichter gerichteten Ablehnungsverfahren. Im weiteren Artikel behauptet er, dass die Klägerin zu 1 zielgerichtet handle bzw. gehandelt habe. Der vom Beklagten zu 1 behauptete Tatsachenkern deckt sich daher mit demjenigen der Äußerung unter b) („Missbrauch von Kindern zur politischen Unterdrückung“). Hinsichtlich der Abwägung gilt das zuvor Gesagte entsprechend.

e) Der Senat hat den Unterlassungstenor der Klarstellung halber dahingehend gefasst, dass darin die konkrete Verletzungsform ohne den missverständlichen Zusatz „insbesondere“ in Bezug genommen wird. Hierin liegt keine teilweise Abweisung des Unterlassungsantrags, weil sich dieser von vornherein auf die konkrete Verletzungsform richtete. Der mit „insbesondere“ eingeleitete Abschnitt diene nur der Konkretisierung und stelle keinen unechten Hilfsantrag dar (s.o.). Klarstellend wurde auch die im Antrag zu 1 e) formulierte Äußerung an den tatsächlichen Wortlaut im angegriffenen Artikel gemäß Anlage K4 angepasst („habe geholfen“ statt „helfe“). Hierin liegt jeweils kein Verstoß gegen § 308 Abs. 1 ZPO (vgl. BeckOK ZPO/Elzer, 50. Ed. 1.9.2023, ZPO § 308 Rn. 11), weil der Tenor dem richtig verstandenen Unterlassungsbegehren der Klägerin zu 1 entspricht.

3.

Die Berufung hat Erfolg, soweit sie sich gegen die Verurteilung der Beklagten zugunsten der Klägerin zu 2 wendet.

Die Klage des Klägers zu 2 ist unzulässig. Der Kläger zu 2 ist nicht parteifähig.

Nach § 50 Abs. 1 ZPO ist parteifähig, wer rechtsfähig ist. Rechtsfähig sind juristische Personen des öffentlichen Rechts, namentlich Gebietskörperschaften, also die Bundesrepublik Deutschland, Länder, Kreise und Gemeinden, sowie sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, ferner Rundfunkanstalten (BeckOK ZPO/Hübsch, 49. Ed. 1.7.2023, ZPO

§ 50 Rn. 15 m.w.N.).

Der Landtag des Landes Baden-Württemberg ist nicht rechtsfähig, weil es sich nicht um eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts und auch nicht um eine juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft des Privatrechts handelt. Die Parteifähigkeit des Landtags ist auch nicht spezialgesetzlich angeordnet. Lediglich durch Art. 68 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 der Landesverfassung wird dem Landtag für Streitigkeiten über den Umfang von Rechten und Pflichten eines obersten Landesorgans (Organstreit) und nur für dieses spezielle Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof Parteifähigkeit eingeräumt.

Die Parteifähigkeit des Klägers zu 2 folgt auch nicht aus § 194 Abs. 3 StGB. Durch die Vorschrift wird dem Dienstvorgesetzten des Verletzten (nicht: der Behörde oder ihrem Rechtsträger) ein eigenständiges Recht zur Stellung eines Strafantrags verliehen (MüKoStGB/Regge/Pegel, 4. Aufl. 2021, StGB § 194 Rn. 24). Mit der Parteifähigkeit im Sinne der Zivilprozessordnung hat die Bestimmung nichts zu tun.

Die Klage kann nicht dahingehend ausgelegt werden, dass das Land Baden-Württemberg, vertreten durch den Landtag, Klage erheben wollte. Eine Rubrumsberichtigung scheidet aus. Die Berufungsbegründung hat darauf hingewiesen, dass bei Beeinträchtigung des Rufs einer Behörde jeweils nicht die Behörde selbst, sondern deren Rechtsträger aktivlegitimiert sei (Bl. 31), weiter, dass der Landtag nicht Vertreter des Bundeslandes sei (a.a.O.). Hierauf haben die anwaltlich vertretenen Kläger lediglich erwidert, auch juristische Personen des öffentlichen Rechts müssten zivilrechtlichen Ehrenschutz in Anspruch nehmen können (Bl. 105), und beurteilten den Landtag demnach - zu Unrecht - als juristische Person des öffentlichen Rechts und als Partei. Damit ist davon auszugehen, dass der - im Zivilrechtsstreit nicht parteifähige - Landtag als solcher eine Klage erheben sollte.

4.

Das Urteil des Landgerichts war schließlich teilweise abzuändern, soweit das Landgericht die Beklagten zur Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten verurteilte. Eine Verurteilung kam von vornherein nur zugunsten der Klägerin zu 1 in Betracht, weil die Klage der Klägerin zu 2 unzulässig ist (s.o.).

Der Tenor war auch der Höhe nach abzuändern.

Als Bestandteil ihres Schadensersatzanspruchs kann die Klägerin zu 1 Erstattung der durch das Abmahnschreiben vom 15.12.2021 entstandenen Rechtsanwaltskosten (Geschäftsgebühr zuzüglich Auslagenpauschale und Umsatzsteuer) verlangen, jedoch nur, soweit das dort geltend gemachte Verlangen gerechtfertigt war.

Der zugrunde gelegte Gegenstandswert von 20.000,- € ist angemessen. In äußerungsrechtlichen Sachen mit überregionaler Reichweite nimmt der Senat regelmäßig einen Streitwert von 10.000,- € an (vgl. OLG Stuttgart, Urteil v. 10.06.2020 – 4 U 86/20).

Im Streitfall richtete sich das Unterlassungsbegehren gegen zwei Beklagte, die jeweils für sich genommen Unterlassung schuldeten, so dass der Gegenstandswert von 10.000,- € zu verdoppeln war. Es liegt nicht dasselbe Rechtsverhältnis vor. Ob dasselbe Recht oder Rechtsverhältnis betroffen ist, bestimmt sich nach dem Begehren. An der Gegenstandsgleichheit fehlt es allgemein, wenn ein gegen mehrere Personen gerichtetes Begehren vorliegt, das jeden Gegner selbständig, wenn auch mit inhaltsgleichen Leistungen betrifft, die jeder nur für sich erfüllen kann. Selbständig nebeneinander bestehende Rechte, auch wenn sie jeweils den gleichen Inhalt haben und auf das gleiche Ziel gerichtet sind, erfüllen nicht den Begriff desselben Gegenstands (BVerfG JurBüro 1998, 78, 79; BGH, Beschluss vom 15. April 2008 – X ZB 12/06 –, Rn. 7, Juris, für Ansprüche auf Unterlassung u.a. wegen Patentverletzung gegen Gesellschaft einerseits und Geschäftsführer andererseits; OLG Frankfurt, Beschluss vom 24. Januar 2017 – 6 W 119/16).

Die Geschäftsgebühr beträgt 1,3 und war nicht nach Nr. 1008 VV RVG wegen einer Mehrheit von Auftraggebern um 0,3 zu erhöhen. Zwar handelt es sich in Ansehung der Klägerin zu 1 und des Klägers zu 2 um dieselbe Angelegenheit (vgl. BGH, Beschluss vom 29. Januar 1987 – V ZR 136/861 für Unterlassung derselben Immissionen zugunsten mehrerer Eigentümer). Es liegt aber keine Mehrheit von Auftraggebern vor, weil der Kläger zu 2 nicht rechtsfähig ist. Da ein Anspruch des Klägers zu 2 nicht gegeben ist, kann die Klägerin zu 1 nur Erstattung der anteilig auf sie entfallenden Kosten des anwaltlichen Schreibens vom 15.12.2021 verlangen.

Daraus ergibt sich folgender Kostenerstattungsanspruch:

| | |
|--|------------|
| 1,3-Geschäftsgebühr nach §§ 2, 13 RVG, Nr. 2300 VV aus 20.000,- € | 1.068,60 € |
| Auslagenpauschale nach Nr. 7002 VV RVG | 20,00 € |
| Zwischensumme | 1.088,60 € |
| Bruttobetrag | 1.295,43 € |
| hiervon 50 % | 647,72 € |

Der Zinsanspruch beruht auf § 291 BGB (Prozesszinsen).

5.

Die Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreits in erster und zweiter Instanz beruht auf § 92

Abs. 1 ZPO i.V.m. der Baumbachschen Formel. Über die für die Klägerin zu 2 angefallenen Kosten, die nicht parteifähig ist, war nach dem sogenannten Veranlasserprinzip zu entscheiden (vgl. BeckOK ZPO/Piekenbrock, 49. Ed. 1.7.2023, ZPO § 89 Rn. 17; BVerwG NJW 2011, 3671), d.h. die Kosten hat der tatsächliche Veranlasser zu tragen. Bei der Veranlasserin handelt es sich um die Landtagspräsidentin, die die von den Klägervvertretern vorgelegte Vollmacht zur Vertretung der Klägerin zu 2 unterschrieben hat (vgl. Sitzungsprotokoll des Senats vom 04.10.2023, S. 2, Bl. 154 BA).

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO. § 708 Nr. 10 ZPO ist nicht anzuwenden, weil das Urteil keine vermögensrechtliche Streitigkeit betrifft.

Gründe für die Zulassung der Revision bestehen nicht. Die einschlägigen Kriterien zur Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und allgemeinem Persönlichkeitsrecht sind in der höchstrichterlichen Rechtsprechung gefestigt. Es geht nur um ihre Anwendung im Einzelfall.

Geßler
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Schüler
Richter
am Oberlandesgericht

Benner
Richter
am Landgericht